

Große Kreisstadt
Villingen-Schwenningen

S a t z u n g

über den Bebauungsplan für das Gebiet "Dürrstraße"
- ab 1.11.1973 "Dornierstraße" -
im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S.341), §§ 111, 112 Abs.2 Nr.2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S.351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen am 3.10.1973, Niederschrift § 137, den Bebauungsplan für das Gebiet "Dürrstraße" - ab 1.11.1973 "Dornierstraße" - im Stadtbezirk Schwenningen nach Maßgabe folgender Bestimmungen als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan (§ 2 Abs.1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit Textteil vom 9.1.1973/17.9.1973.
- (2) Beigefügt ist die Begründung vom 9.1.1973.

§ 3

Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Villingen-Schwenningen, den 3.10.1973
Bürgermeisteramt:
In Vertretung

(Müller)
Bürgermeister